



**Amtsgericht
Tostedt**

Geschäfts-Nr.:
5 C 158/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:
12.01.2012

Gerth-Matthies, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,
96114 Hirschaid
Geschäftszeichen: 731/10

hat das Amtsgericht Tostedt auf die mündliche Verhandlung vom 22.12.2011
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 809,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz seit dem 30.12.2010 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 6,14 € zu zahlen.
- 2.) Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Klägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Beklagte trägt vor, da in dem Vertrag die Hauptpflichten nicht bestimmbar geregelt worden seien, sei dieser nicht wirksam zustande gekommen.

Zudem sei der Vertrag rechtzeitig gekündigt worden.

Außerdem verstoße die Verlängerungsklausel gegen § 309 Nr. 9a/9b BGB und sei daher unwirksam.

Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch gem. § 649 BGB zu.

Unstreitig haben die Parteien den streitgegenständlichen Werbevertrag geschlossen, den die Klägerin während der ersten vereinbarten Laufzeit von drei Jahre auch erfüllt hat, ohne dass der Beklagte hiergegen Einwendungen erhoben hätte.

Ausweislich der schriftlichen Vereinbarung hat sich der Vertrag ohne Neuabschluss um eine weitere Periode von drei Jahren verlängert.

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, er habe den Vertrag wirksam am 16.09.2010 gekündigt; mit der Folge, dass eine Auftragsverlängerung nicht zustande gekommen sei.

Die Kündigung ist verfristet. Nach der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate vor Ablauf der ersten Periode, die unstreitig mit der ersten Auslieferung am 06.11.2007 begann und mithin am 05.11.2010 endete. Die Kündigungsfrist lief daher spätestens am 05.05.2010 ab. Gekündigt hat der Beklagte unstreitig aber erst am 16.09.2010. Damit, dass nach dem Wortlaut der Vereinbarung eine tatgenaue Kündigung sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufperiode erforderlich sei, kann der Beklagte nicht gehört werden. Zwar ist nach streng grammatikalischen Regeln eine derartige Auslegung möglich, inhaltlich aber derart fernliegend, dass die vertragliche Regelung bei objektiver Auslegung allein dahingehend verstanden werden kann, dass die Kündigungsfrist sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Periode beträgt.

Soweit der Beklagte darüber hinaus die Auffassung vertritt, dass kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei, da die essentialia nicht geregelt worden seien, verkennt er, dass sich die einzelnen vertraglichen Regelungen nicht unmittelbar aus der Vertragsurkunde selbst ergeben müssen, sondern von den jeweiligen Vertragspartnern auch die während der Vertragsverhandlungen zur Geschäftsgrundlage gewordenen Vereinbarungen eingehalten werden müssen.

Danach war nach dem unbestrittenen klägerischen Sachvortrag der Standort der vom Beklagten vorgegebenen Werbung in einer Größe von 125 mm x 75 mm auf der Werbefläche entsprechend der seitens der Klägerin vorgelegten Skizze Blatt 68 der Akte fest-

gelegt worden, wobei die Druckereifarben sich aus der schriftlichen Anzeigengestaltung Bl. 23 d.A. ergeben.

Die Gestaltung des Aushangs in der Werbetafel ergibt sich aus Blatt 72 der Akte.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beklagte während der ersten Laufzeitperiode Standort und Gestaltung seines Aushanges in dem Schaukasten als vertragsgemäß angesehen und die Vergütung entrichtet hat, kann er sich nach verspäteter Kündigung des Werbevertrages nicht nunmehr darauf berufen, dass zwischen den Parteien nicht vereinbart worden sei, welche Pflichten die Parteien jeweils zu tragen hätten.

Bloße Vertragsreue rechtfertigt eine Kündigung nicht.

Die Verlängerungsklausel ist auch wirksam. Sie wird vom sachlichen Wertungsbereich des § 309 Nr. 9 BGB nicht erfasst. Vielmehr erfasst die Vorschrift nur Kauf-, Werk- und Dienstverträge, soweit diese auf eine regelmäßige Erbringung von Leistungen gerichtet sind. Auf typische Dauerschuldverhältnisse wie Miete, Pacht, Leasing pp. ist sie demgegenüber entgegen ihrer Überschrift nicht anwendbar. Auch fallen Mietverträge über Werbeflächen dann nicht unter § 309 Nr. 9 BGB, wenn der Vermieter - wie hier - die Herstellung des Werbeschildes übernommen hat (vgl. Palandt-Grüneberg, ZPO, 71. Aufl., § 309 Rn 86 m.w.N.)

Der Beklagte schuldet daher den in Rechnung gestellten Betrag über den Auftragswert abzüglich der ersparten Aufwendungen in Höhe von 809,00 € netto.

Dass die Klägerin darüber hinausgehende Aufwendungen erspart hätte, hat der Beklagte nicht dargelegt.

Die geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten schuldet der Beklagte gem. § 286 BGB als Verzugsschaden, wobei das Gericht deren Höhe - antragsgemäß - gem. § 287 ZPO auf 6,14 € geschätzt hat.

Die zugesprochenen Zinsen rechtfertigen sich aus §§ 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht